

– Satzung –
Teuringer Bus'le e.V.

beschlossen am 19.05.2021

Präambel

Mobilität ermöglicht Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Damit auch Menschen, die aufgrund von gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder altersbedingten Einschränkungen in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, nicht von der Teilhabe ausgeschlossen werden, wird dieser Verein eingerichtet.

Der Verein will mit bürgerschaftlich und solidarisch leistbaren Beförderungs- und Hilfeangeboten seinen Beitrag zum Nachteilsausgleich leisten und die Mobilitätsbedürfnisse im Sozialraum dieser Menschen befriedigen.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Teuringer Bus'le e.V.**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oberteuringen.
- (4) Der Verein soll Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Erfüllung von Mobilitätsbedürfnissen von hilfebedürftigen Mitmenschen, die zum Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören sowie hilfebedürftigen Mitmenschen, die aufgrund ihrer Mobilitätsbeeinträchtigung auf fremde Hilfe angewiesen sind, um ihre selbstbestimmten Ziele erreichen zu können,
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, insbesondere deren Beförderung, die zum Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören,
 - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Das Angebot des Teuringer Bus'le e.V. richtet sich an alle Hilfesuchenden mit Wohnsitz in Oberteuringen ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Weltanschauung.

Er ist offen für eine Vernetzung mit vergleichbaren bürgerschaftlichen Initiativen in den Nachbargemeinden, zwecks Verbesserung von Lebensqualität und Versorgungssicherheit.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. die Versorgung bedarfsgerechter Beförderung Hilfebedürftiger und in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen, so dass sie ihre Bedürfnisse erfüllen und ihre Ziele erreichen können.

b. die Beförderungen werden in der Regel werktags angeboten und auf den Sozialraum des Einsatzgebietes beschränkt.

c. Die Beförderung der Fahrgäste erfolgt unentgeltlich. Fahrgäste müssen zur Erfüllung ihres Beförderungswunsches nicht Mitglied in diesem Verein sein, sie müssen aber bereit sein, zwecks Erfüllung der Nachweispflichten gem. AO dem Verein die für die Gemeinnützigkeit relevanten Daten für Dokumentationszwecke zur Verfügung zu stellen.

d. die Durchführung von sozial und kulturell orientierten Gruppenfahrten, bei Bedarf und Möglichkeit.

e. Werbung für die Idee „Interkommunaler Bürgerbus“, insbesondere Betreuung von Fahrgästen und Anwerbung und Betreuung von ehrenamtlich tätigen Fahrern, Disponenten und Helfern sowie die Förderung deren Vernetzung.

f. die Durchführung von Schulungen für die ehrenamtlich Tätigen.

g. die Einrichtung eines Qualitätsmanagements.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vorstand sowie die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung als auch eine Ehrenamtszuschuss für Mitglieder und Nicht-Mitglieder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beschließen, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins es zulässt.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Teuringer Bus'le e.V. können werden:
 - a. Juristische Personen
 - b. Private Personen.
- (2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch Tod eines Mitgliedes.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich und gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - c. durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke oder wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Qualitätsmanagement

- (1) Um sicherzustellen, dass die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse den üblichen Qualitätsanforderungen an Disposition, Beförderung und Begleitung genügt, soll in den ersten zwei Jahren nach Vereinsgründung ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet und danach weiterentwickelt werden.
- (2) Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 6.)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer/Schatzmeister
 - e. dem Presse- und Öffentlichkeitsarbeitsbeauftragten
- 2) Darüber hinaus können bis zu 5 Beisitzer ernannt werden, die zusammen mit dem Vorstand gem. § 6 (1) den erweiterten Vorstand bilden.
- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretende Vorsitzende und dem Kassierer. Jeweils zwei vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Der Kassierer vertritt nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres zum Verhinderungsfall regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Damit sich ein rotierendes System ergibt, werden
- in einem geraden Jahr der Vorsitzende und der Schriftführer,
 - in einem ungeraden Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeitsbeauftragte gewählt.

Um das rollierende System zu gewährleisten werden daher im Jahr 2022 der Vorsitzende sowie der Schriftführer erneut gewählt.

5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt auf Einladungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Quartal des Jahres zusammen.

6) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Erfüllung des Satzungszwecks dienliche Vereinbarungen mit den Kommunen und anderen Institutionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.

7) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Des Weiteren ist der Vorstand berechtigt, bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bilden. Die Aufgabe der Arbeitsgruppen ist vor allem die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in den Bereichen Datenschutz sowie dessen Umsetzung bei den Mitgliedern, ÖPNV, Qualitätsmanagementsystem und Ausbildung, IKT (Informations- und Kommunikationstechnik). Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten.

8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9) Wählbar für den Vorstand sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte ein Jugendvertreter als Beisitzer gewählt werden, beträgt das Mindestalter zur Wählbarkeit das vollendete 16. Lebensjahr.

10) Das einzelne Vorstandsmitglied behält sein Amt, bis ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

11) Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung zu beschließen, wenn und soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für deren Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamts für die Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Der Vorstand hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

12) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes ,
 - b. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes,
 - e. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands gem. § 3
 - j. die Wahl der Kassenprüfer gem. § 10
 - k. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung. Sollten in der praktischen Arbeit Änderungen an der Geschäftsordnung notwendig werden, so entscheidet dies der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über das Gemeindeblatt der Gemeinde Oberteuringen. Mitglieder und Ehrenmitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes des Gemeindeblattes wohnen oder dieses Blatt aus sonstigen Gründen nicht erhalten, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter ihrer bekanntgegebenen Adresse einzuladen.
- (4) Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail Adresse geladen werden, wenn das Mitglied/Ehrenmitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (5) Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Der Vorstand kann von den Mitgliedern auch durch Briefwahl *oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen* für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Abstimmungen können auch durch

Briefwahl durchgeführt werden. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

(9) Das Stimmrecht kann auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen sowie im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung ausgeübt werden, sofern in der Einladung zur Mitgliederversammlung diese Möglichkeiten explizit angeboten werden. Bei elektronischen Wahlformen und Online-Mitgliederversammlungen sind die Barrierefreiheit und die technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung gem. § 9 durchgeführt werden.

(11) Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.

(12) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dass von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Bei Verhinderung des Schriftführers, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

§ 8 Haftung

Ehrenamtlich Tätige, Mitglieder sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder und Ehrenmitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder und Ehrenmitglieder erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form

(gem. § 7 Abs. 3, 4 ff).

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Die Fahrgäste bestätigen schriftlich, dass sie mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten in dem Maße einverstanden sind, wie es für die Sicherstellung einer störungsfreien Beförderung und die Berücksichtigung der steuerrechtlichen Belange erforderlich ist.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Soweit der Datenschutzbeauftragte nicht aus dem Vorstand kommt, so ist er Mitglied des Beirates.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (s. § 7 Abs. 9) beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Oberteuringen unter der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Oberteuringen, 19.05.2021

Die Gründungsmitglieder